



VOLKELT

Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH
und der Unternehmersgesellschaft

KEINE ZEIT
ZUM „INFORMIEREN“?
Ab sofort
nur noch 2 Seiten:
schnell, präzise
und noch kürzer.

Freitag, 22.04.2010

www.GmbH-GF.de

16. KW 2010

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

„ändern sich die Fakten, ändere ich meine Meinung“ – so wird der Ökonom John Maynard Keynes zitiert. Im dynamischen Prozess der Wirtschaftswelt ist das nachvollziehbar und u. U. durchaus begründet. Schwieriger ist es, wenn Politiker diesen Grundsatz für sich in Anspruch nehmen.

Die FDP bekommt das in diesen Tagen voll zu spüren. Haben zur Bundestagswahl noch 37 % der Führungskräfte der FDP ihre Stimme gegeben, wären es heute nur noch 6 %. Mit am Wenigsten beliebt ist Wirtschaftsminister Brüderle, der laut Handelsblatt insgesamt nur noch 5 % positive Zustimmung findet. Schadenfreude ist aber nicht angebracht.

Genau genommen ist auch die FDP ein Opfer der Finanzkrise. Zentrales Anliegen liberaler Politik seit Mende, Scheel, Genscher und Graf Lambsdorff ist die Rückführung des Staates auf wesentliche Aufgaben. Oder wirtschaftspolitisch gesagt: Die Staatsquote ist zu hoch. Der Staat mischt sich in zu viele Feldern ein und das mehr und mehr. In Form von Subventionen, gesetzlicher Vorgaben, Gebühren und Abgaben. Das ist das, was Unternehmer täglich spüren. Diese Botschaft der FDP bleibt aus Sicht der Wirtschaft richtig. Darüber sollten die FDP-Verantwortlichen reden – die Möglichkeiten für eine neue Steuerpolitik werden zurzeit von anderen Sachzwängen bestimmt.

Mit besten Grüßen Lothar Volkelt
Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

Elektronisches Unternehmensregister ist jetzt einfacher zu nutzen

Immer mehr Geschäftsführer nutzen das elektronische Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) zum Benchmarking. Sie informieren sich damit über die Zahlen ihrer Konkurrenten oder ihrer Geschäftspartner. Bis dato war die Benutzung des offiziellen Portals der Bundesanzeiger-Gesellschaft nicht ganz einfach – die Webseiten präsentierten sich nicht besonders nutzerfreundlich – eher im Behördenformat. In den letzten Wochen haben die Herausgeber nachgearbeitet und eine benutzerfreundliche Oberfläche umgesetzt. Damit ist es ab sofort wesentlich einfacher und übersichtlicher, mit dem Unternehmensregister zu arbeiten (vgl. z. B. die neue Suchmaske).

Damit ist es auch für die Geschäftsführer von kleinen GmbHs oder Unternehmersgesellschaften leichter möglich, den Jahresabschluss selbst zu veröffentlichen (https://publikationsplattform.de/download/D024_Arbeitshilfe_kleine_Unternehmen.pdf).

Vorteil: Sie sparen die darauf fälligen Steuerberater-Gebühren. Sie können dort die Eintragung der Unternehmensdaten per Formular selbst online veranlassen. (vgl. dazu *Die Information für den GmbH-Geschäftsführer* 46/2008 mit einer ausführlichen Benutzeranweisung).

Für die Praxis: Vor Eintrag der Daten müssen Sie sich registrieren. Das Verfahren ist dazu einfach und zwar unter <http://www.unternehmensregister.de> > Anmelden > Registrieren.

+ + +

#Wiedervorlage: Gesellschafterliste muss spätestens alle 3 Jahre geprüft werden

Wenn Sie einen GmbH-Anteil kaufen, müssen Sie sich darauf verlassen können, dass der im Handelsregister eingetragene Eigentümer des GmbH-Anteils korrekt eingetragen ist. Voraussetzung: Die jährliche einzureichende Gesellschafterliste stimmt und wird regelmäßig aktualisiert (§ 40 GmbH-Gesetz). Dafür zuständig ist der Geschäftsführer der GmbH. Das wird aber nicht immer konsequent so gehandhabt. Fatale Folge: Ist im Handelsregister ein „falscher“ Gesellschafter eingetragen, kann es sein, dass ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil verliert, ohne dass er das weiß. Und zwar rechtswirksam – der Gesellschafter kann seinen Anteil nicht mehr zurück verlangen.

Einzige rechtliche Möglichkeit: Er verklagt den Geschäftsführer auf Schadensersatz.. Begründung: Dieser hat die Gesellschafterliste nicht ordnungsgemäß gepflegt. Ob der Gesellschafter vor Gericht Recht erhält, ist dabei aber keineswegs sicher. Wichtig für den Geschäftsführer: Sichern Sie sich gegen eventuelle Haftungsansprüche ab.

Für die Praxis: Weisen Sie die (Nur-) Gesellschafter der GmbH darauf hin, dass diese regelmäßig jedes Jahr, mindestens aber alle 3 Jahre persönlich die im Handelsregister ausgewiesene Liste der Gesellschafter auf Richtigkeit prüfen müssen. Achten Sie darauf, dass der entsprechende Hinweis an die Gesellschafter im Protokoll der Gesellschafterversammlung vermerkt ist. TOP: „Prüfung der Gesellschafterliste im Handelsregister“ (siehe unter www.handelsregister.de).

+ + +

Private und geschäftliche Steuerberaterkosten eindeutig abgrenzen: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt bestätigt, dass private Steuerberaterkosten steuerlich nicht berücksichtigt werden dürfen. Laut BFH ist die Abschaffung dieser Steuervergünstigung seit dem Veranlagungszeitraum 2006 nicht zu beanstanden. Der BFH stellt auch klar, dass private Steuerberaterkosten weder als außergewöhnliche Belastung noch als dauernde Last angerechnet werden (BFH, Urteil vom 4.2.2010, X R 10/08).

Für die Praxis: Achten Sie darauf, dass die Kosten für den Steuerberater auf dessen Rechnungen klar zugewiesen sind. Das betrifft insbesondere solche Kosten, die für gestaltende Beratung eingeholt werden, also z. B. Steuergutachten zur Nutzung von privaten Immobilien zu geschäftlichen Zwecken, etwa im Rahmen einer Betriebsaufspaltung. Achten Sie darauf, dass die Kosten exakt auf private und geschäftliche Verursachung aufgelistet und dem richtigen Rechnungsempfänger (GbR, GmbH, bzw. GmbH & Co. KG) zugewiesen werden. Bei nicht korrekter Rechnungsstellung verweigert das Finanzamt in der Regel die steuerliche Anerkennung der Rechnungsbeträge (USt, Betriebsausgabe).

+ + +

Prüfer darf ausnahmsweise an Erstellung des GmbH-Jahresabschlusses mitwirken: Laut Bundesgerichtshof (BGH) ist die Prüfung des GmbH-Jahresabschlusses rechtmäßig, wenn der Abschlussprüfer (WP, vereidigter Buchprüfer) den Jahresabschluss selbst neu erstellt und prüft. Hintergrund: Im Urteilsfall hatte eine GmbH einen externen Prüfer mit der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt. Der Prüfer kam aber zu dem Ergebnis, dass umfangreiche Änderungen am Jahresabschluss vorgenommen werden müssen, um ein entsprechendes Testat zu erteilen (BGH, Urteil vom 21.1.2010, Xa ZR 175/07).

Für die Praxis: Das gilt aber nur ausnahmsweise – z. B. wie hier bei einem Streit zwischen der den Prüfauftrag vergebenden GmbH und dem Prüfer. Im Grundsatz müssen Sie sich aber daran halten, dass Sie den GmbH-Jahresabschluss von einem unabhängigen Prüfer prüfen lassen müssen, der nicht an der Erstellung des Abschlusses selbst mitgewirkt hat. In der Praxis sollten Sie als Geschäftsführer eines prüfungspflichtigen Unternehmens (mittelgroße und große GmbH) schon mit Beginn des Geschäftsjahres per Gesellschafterbeschluss festlegen, wer mit der Prüfung des GmbH-Jahresabschlusses beauftragt wird.

+ + +

Krankenkasse muss unberechtigte Sozialbeiträge an den GmbH-Geschäftsführer zurückzahlen: Wird nachträglich – z. B. im Insolvenzverfahren – festgestellt, dass der GmbH-Geschäftsführer nicht sozialversicherungspflichtig war, muss die Sozialkasse den Arbeitnehmeranteil an den Geschäftsführer zurückzahlen. Diese Beiträge stehen dem Geschäftsführer als Teil seiner Vergütung zu. Der Insolvenzverwalter kann darauf nicht zugreifen (Bundessozialgericht, Beschluss vom 17.3.2010, B 12 KR 13/09).

Für die Praxis: Die Rückzahlungsverpflichtung bezieht sich aber nur auf die Beiträge zur Rentenversicherung. Bereits bezahlte Beiträge zur Krankenversicherung werden grundsätzlich nicht erstattet. Wird zu Unrecht Beitrag vom Geschäftsführer eingezogen, muss die Sozialversicherung die Beiträge der letzten 4 Jahre zurückzahlen (Verjährungsfrist).